

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 09.05.2019

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 127 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land zur Europawahl am 26. Mai 2019..... 275
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 128 Bekanntmachung über die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Burg und der Gemeinde Möser 275
 - 129 Wahlbekanntmachung zu Kommunalwahlen in der Gemeinde Möser 280
 - 130 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Europawahl am 26. Mai 2019 282
 - 131 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz für die Wahl zum Europäischen Parlament..... 284
 - 132 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und der Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der Gemeinde Biederitz am 26. Mai 2019..... 285
 - 133 Bekanntmachung über die Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 26. Mai 2019..... 287
 - 134 Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für die am 26.05.2019 stattfindende verbundene Kommunalwahl zum Gemeinderat / Ortschaftsrat / Kreistag sowie die Direktwahl des Bürgermeisters 287

- 135 Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für die am 26.05.2019 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament290
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 1. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 136 Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEMVA GmbH in 39307 Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen (Sauenanlage) und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in 39307 Demsin OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land292
3. Sonstige Mitteilungen

- 137 Einladung der Landesstraßenbaubehörde zur Bürgerinformationsveranstaltung B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn – Heyrothsberge.....294

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

127

Landkreis Jerichower Land

**Europawahl 2019
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 26. Mai 2019**

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Städte und Gemeinden des Landkreises Jerichower Land sind acht Briefwahlvorstände berufen worden. Die Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg aus. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt um 15.00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 25. April 2019

gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

128

Stadt Burg

Gemeinde Möser

**Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen
der Stadt Burg und der Gemeinde Möser**

Auf Grundlage der §§ 16, 17, 18, 19 und 20 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG – LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grundlage

- des Stadtratsbeschlusses der Stadt Burg vom 21.02.2019
Beschluss – Nr. 006/2019
- des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Möser vom 11.12.2018
Beschluss – Nr. 2018/161

schließen die

Stadt Burg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Rehbaum

und die

Gemeinde Möser

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Köppen

die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Gebietsänderung

(1) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden die als Anlage 1 aufgeführten und in der Flurkarte, Anlage 1 a und 1 b, gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Detershagen (Stadt Burg) der Gemarkung Möser (Gemeinde Möser) zugeordnet. Die als Anlage 2 aufgeführten und in der Flurkarte, Anlage 2 a, gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Detershagen (Stadt Burg) werden der Gemarkung Schermen (Gemeinde Möser) zugeordnet.

(2) Die Kosten der Durchführung der Vereinbarung trägt die Gemeinde Möser.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Möser tritt hinsichtlich der angegliederten Gebiete in alle bestehenden Rechtsverhältnisse ein, welche durch diejenige Kommune begründet worden ist, zu welcher die Gebiete vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehörten.

(2) Der Stadt Burg sind keine derartigen Rechtsverhältnisse bekannt.

(3) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung auf die nach § 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt zuständigen Behörde über.

§ 3 Auseinandersetzung

(1) Die mit der Nutzungsart „Straßenverkehr“, „Verkehrsfläche“ und „Weg“ aufgeführten Flurstücke, im Eigentum der Stadt Burg, der Anlage 1 und 2 dieser Vereinbarung, werden unentgeltlich an die Gemeinde Möser übertragen.

(2) Über den Erwerb sonstiger Flurstücke durch die Gemeinde Möser werden mit der Stadt Burg gesonderte Verträge geschlossen.

§ 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung gilt für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 das Ortsrecht der Gemeinde Möser.

§ 5 Ausgleichszahlungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass keine Ausgleichszahlungen für die Gebietsänderung zu leisten sind.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7 Bekanntmachung

Diese Vereinbarung und seine Genehmigung sind in den betroffenen Kommunen öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

§ 9 Wirksamwerden der Neuordnung

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren wie folgt ausgefertigt:

1. Ausfertigung Gemeinde Möser
2. Ausfertigung Stadt Burg
3. Ausfertigung Kommunalaufsichtsbehörde
4. Ausfertigung Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen – Anhalt

Burg, den 11.03.2019

Möser, den 11.03.2019

gez. Jörg Rehbaum
Bürgermeister Stadt Burg

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister Gemeinde Möser

Anlagen: Anlage 1, Anlage 1 a und Anlage 1 b (Gemarkungswechsel: Detershagen – Möser);
Anlage 2 und Anlage 2 a (Gemarkungswechsel: Detershagen – Schermen)

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Burg und der Gemeinde Möser

**Gemarkungswechsel: Detershagen - Möser
Grundstücksliste: 23 Flurstücke**

Flur	Flurstück	Fläche laut ALB	GB Blatt	Eigentümer	Nutzungsart
6	17/13	2864 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/6	3069 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/1	158 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/2	143 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/3	316 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/7	69 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/4	486 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/5	93 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/14	53 qm	550	DB Netz AG	Bahngelände
6	17/8	3673 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/9	57 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/10	187 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
6	17/11	13219 qm	698	Stadt Burg	Wald (Rodelberg)
6	57/17	4136 qm	542, 543 E	Gem. Möser	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
6	58/17	25864 qm	677	Gem. Möser	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
6	60/17	4292 qm	677	Gem. Möser	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
6	10048 (nach dem Vermögenszuordnungsplan V14-7009323-2018)	287 qm	677	Gem. Möser	Weg (Zuwegung Sportplatz)
6	10050 (nach dem Vermögenszuordnungsplan V14-7009323-2018)	2462 qm	677	Gem. Möser	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
6	10049 (nach dem Vermögenszuordnungsplan V14-7009323-2018)	421 qm	677	Gem. Möser	Weg (Zuwegung JC), Wald
6	10053 (nach dem Vermögenszuordnungsplan V14-7009323-2018)	589 qm	677	Gem. Möser	Weg (nach Lostau)
10	10013 (nach dem Vermögenszuordnungsplan V14-5005333-2012)	2580 qm	677	Gem. Möser	Straßenverkehr
5	190/6	5427 qm	677	Stadt Burg	Weg
5	636/2	334 qm	677	Stadt Burg	Weg

Anlage 1 zur Vereinbarung vom 11.03.2019 wird mit der Auflistung von 23 Grundstücken geschlossen.

gez. Jörg Rehbaum
Bürgermeister

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

Anlage 2 zur Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Burg und der Gemeinde Möser

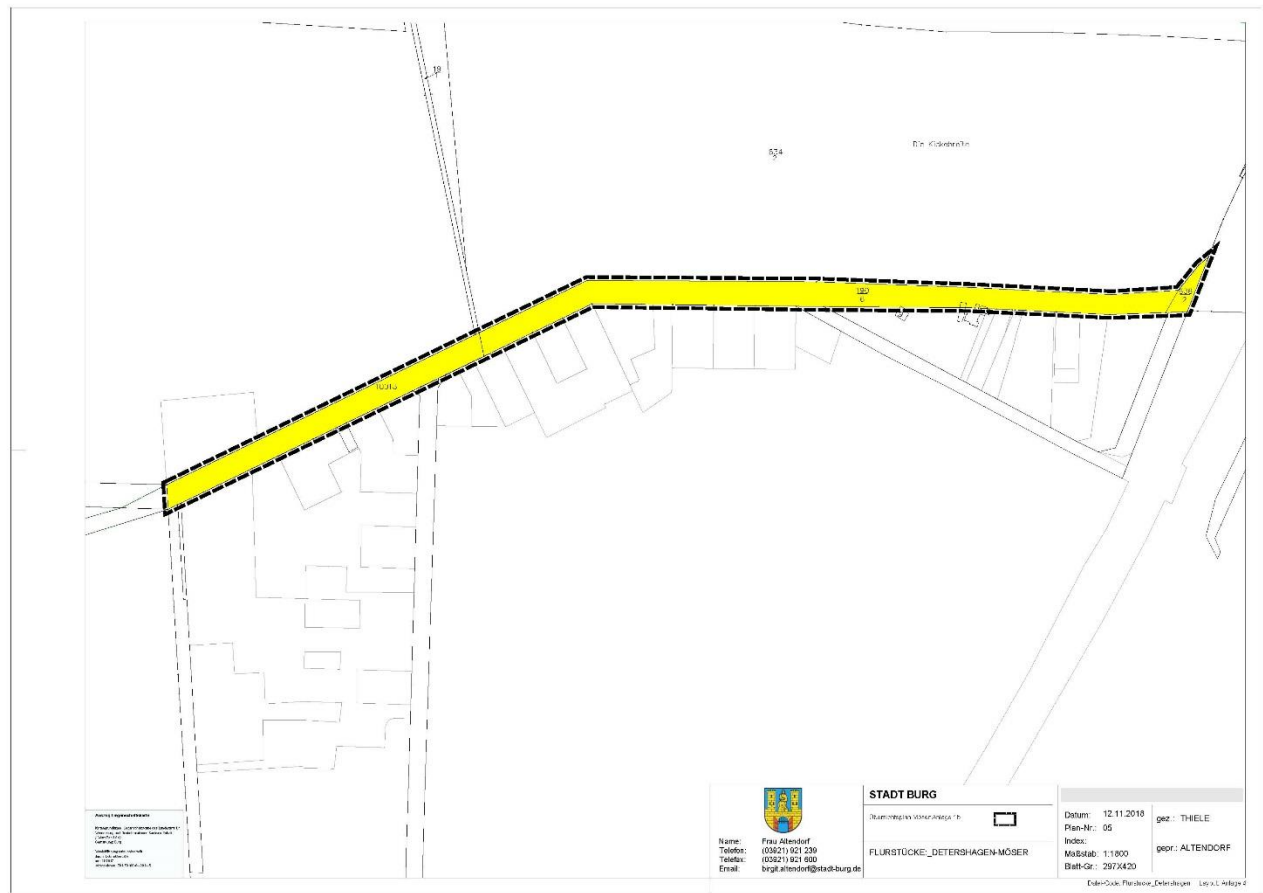
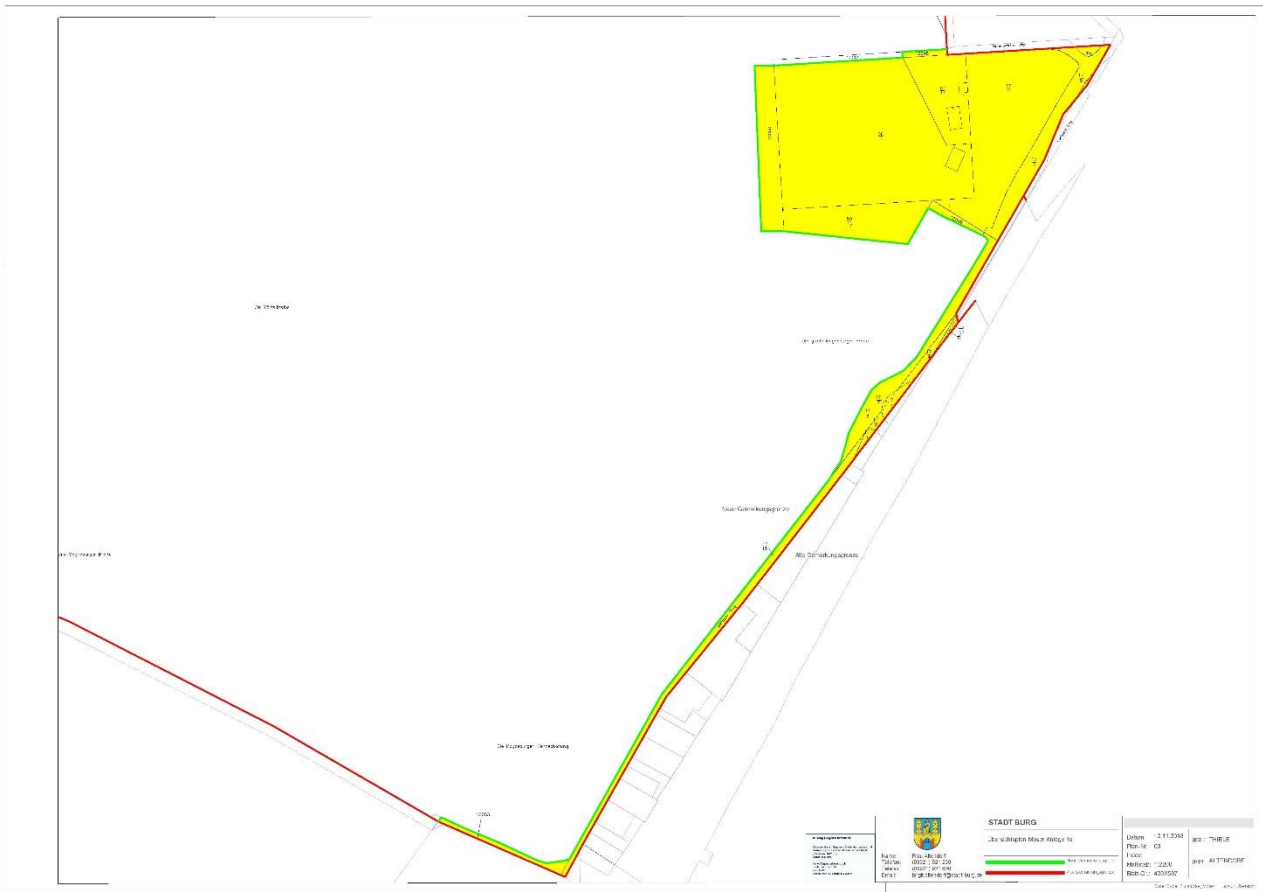
**Gemarkungswechsel: Detershagen - Schermen
Grundstücksliste: 35 Flurstücke**

Flur	Flurstück	Fläche laut ALB	GB Blatt	Eigentümer	Nutzungsart
5	10038	1781 qm	565	Stadt Burg	Straßenverkehr
5	10037	415 qm	565	Stadt Burg	Verkehrsfläche
5	638/2	214 qm	141	E.d.V. RT: R.D.G. Detershagen	Gehölz
5	609/2	793 qm	659	Land Sachsen-Anhalt	Verkehrsfläche (Weg)
5	2/7	3558 qm	553	Land Sachsen-Anhalt	Wald
5	607/2	181 qm	550	DB Netz AG	Bahngelände (Weg)
5	10054	314 qm	571	Stadt Burg	Weg
5	10056	55 qm	571	Stadt Burg	Weg
5	10035	94 qm	419	BRD (BundesstraßenVw.)	Straßenverkehr
5	10033	188 qm	419	BRD (BundesstraßenVw.)	Straßenverkehr
5	10032	1408 qm	419	BRD (BundesstraßenVw.)	Verkehrsfläche
5	10055	102 qm	571	Stadt Burg	Weg
5	10053	243 qm	571	Stadt Burg	Weg
5	10031	231 qm	419	BRD (BundesstraßenVw.)	Verkehrsfläche
5	10030	33 qm	550	DB Netz AG	Verkehrsfläche
5	10020	68 qm	708	BRD (BundesstraßenVw.)	Straßenverkehr
5	10029	84 qm	550	DB Netz AG	Verkehrsfläche
5	10018	1 qm	680	BRD (BundesstraßenVw.)	Straßenverkehr
5	10028	72 qm	550	DB Netz AG	Verkehrsfläche(Weg)
5	10021	567 qm	708	BRD (BundesstraßenVw.)	Straßenverkehr
5	10024	191 qm	680	BRD (BundesstraßenVw.)	Straßenverkehr
5	616/5	527 qm	680	BRD (BundesstraßenVw.)	Straßenverkehr
5	10052	269 qm	571	Stadt Burg	Weg
5	10027	52 qm	550	DB Netz AG	Verkehrsfläche (Weg)
5	10022	1584 qm	552	Land Sachsen-Anhalt	Wald
5	613/2	457 qm	659	Land Sachsen-Anhalt	Verkehrsfläche (Weg)
5	10058	541 qm	669	Land Sachsen-Anhalt	Weg
5	10059	4640 qm	552	Land Sachsen-Anhalt	Wald
5	10060	3492 qm	696	Agrarhof GmbH Burg	Landwirtschaft
5	10061	3834 qm	565	Stadt Burg	Weg
5	645/2	18 qm	565	Stadt Burg	Verkehrsfläche (Grünfl.)
3	256/84	1 qm	141	E.d.V. RT: R.D.G. Detershagen	Grünfläche
3	84/2	483 qm	571	Stadt Burg	Graben
3	257/84	875 qm	565	Stadt Burg	Weg
3	205/84	3144 qm	36	Kater, Eva	Landwirtschaft (Acker)

Anlage 2 zur Vereinbarung vom 11.03.2019 wird mit der Auflistung von 35 Grundstücken geschlossen.

gez. Jörg Rehbaum
Bürgermeister

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister





Gemeinde Möser

Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen in der Gemeinde Möser

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Möser, die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen sowie des Kreistages des Landkreises Jerichower Land statt.

2. Die Gemeinde Möser ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01 - Ortschaft Hohenwarthe

Wahlraum: Informationspunkt Hohenwarthe - Hauptstraße 47, 39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 02 - Ortschaft Körbelitz

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus - Lindenweg 1, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 03 - Ortschaft Lostau

Wahlraum: Gemeindehaus Lostau - Möserstraße 19, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 04 - Ortschaft Möser

Wahlraum: Bürgerzentrum - Rudolf-Breitscheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 05 - Ortschaft Pietzpuhl

Wahlraum: Kavaliershaus - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlbezirk 06 - Ortschaft Schermen

Wahlraum: Gemeindezentrum Schermen - Schulstraße 3, 39291 Möser OT Schermen.

Alle Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet (Briefwahlbezirk).

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15:00 Uhr im Trauzimmer des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18:00 Uhr.

Die Briefwahlergebnisse der Ortschaftsratswahl für die Ortschaften Körbelitz und Pietzpuhl werden, entsprechend des § 62 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt, im jeweiligen Wahllokal ermittelt.

Die Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Bei der Wahl zum Gemeinderat, zu den Ortschaftsräten sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler **drei Stimmen**.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler muss auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.
- Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
- Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

4.

Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

5.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

6.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Möser, 6.Mai 2019

gez. Köppen
Bürgermeister

130

Gemeinde Möser

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Möser ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01 - Ortschaft Hohenwarthe

Wahlraum: Informationspunkt Hohenwarthe - Hauptstraße 47, 39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 02 - Ortschaft Körbelitz

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus - Lindenweg 1, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 03 - Ortschaft Lostau

Wahlraum: Gemeindehaus Lostau - Möserstraße 19, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 04 - Ortschaft Möser

Wahlraum: Bürgerzentrum - Rudolf-Breitscheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 05 - Ortschaft Pietzpuhl

Wahlraum: Kavaliershäuser - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlbezirk 06 - Ortschaft Schermen

Wahlraum: Gemeindezentrum Schermen - Schulstraße 3, 39291 Möser OT Schermen

Alle Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 6. Mai 2019

gez. Köppen
Bürgermeister

131

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Europäischen Parlament**

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 a 39175 Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern bis zum 05.Mai 2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände zur Europawahl 2019 werden die Ermittlung der Briefwahlergebnisse in der Verwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vornehmen. Die Stimmentzählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, den 06.05.2019

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Dienstsiegel

132

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz
und der Wahl der Ortschafträte der Ortschaften der Gemeinde Biederitz
am 26. Mai 2019**

1. Die oben bezeichneten Wahlen finden am

Sonntag, d. 26.05.2019 in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Biederitz OT Gübs

Biederitz	05 – OT Königsborn	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Biederitz OT Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 a 39175 Biederitz OT Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind von Farbe grün.
- Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind von Farbe gelb.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind von Farbe rosa.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:

Bei der Wahl zum Gemeinderat und Ortschaftsrat sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu drei Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Biederitz, d. 06.05.2019

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

Dienstsiegel

133

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 26. Mai 2019**

Der Wahlausschuss der Stadt Gommern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. April 2019 folgende Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Anschrift
1	Hünerbein, Jens	Dipl. Bankbetriebswirt	1973	39245 Gommern

Gommern, den 02. Mai 2019

gez. Fritsch
Wahlleiterin

134

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

**Am 26.05.2019 findet die verbundene Kommunalwahl
zum Gemeinderat / Ortschaftsrat / Kreistag sowie die Direktwahl des Bürgermeisters statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Stadt Gommern ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.

**Bezeichnung des Wahlbezirks
Bezeichnung des Wahlraumes**

Wahlbezirk 1
Wahllokal:

Gommern - barrierefrei
Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern

Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.

Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern - barrierefrei Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versamlungsstätte am Volkshaus
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz - barrierefrei Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Menz - barrierefrei Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz - barrierefrei Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, die Bürgermeister/Ortsvorsteher/Verbandsgemeindebürgermeister/Oberbürgermeister/Landräte nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.

5. Bei der Wahl zu den **Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten, Ortschaftsräten und Kreistagen**
- hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen;
 - müssen die Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
 - können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
 - kann die Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
 - kann eine Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.
- Bei der Wahl des **Bürgermeisters**
- hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
- muss sich von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Beeinträchtigung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Stimmzettelumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeister-/Verbandsgemeindebürgermeister- und Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,

- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Bürgermeister- / Verbandsgemeindebürgermeister- und Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Gommern, den 02.05.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

135

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gommern ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern - barrierefrei Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern - barrierefrei Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versammlungsstätte am Volkshaus
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz - barrierefrei Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Menz - barrierefrei Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz - barrierefrei Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus

Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen Gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 12.04.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

136

Land Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEMVA GmbH in 39307 Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen (Sauenanlage) und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in 39307 Demsin OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land

Die DEMVA GmbH beantragte mit Datum vom 01.11.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen (Sauenanlage) und einer Anlage zur Lagerung von Gülle

hier:

- Wiedererrichtung und Wiederinbetriebnahme von Stall 13
- Errichtung einer Verladerampe am Stall 5
- Errichtung von zwei Futtersilos am Stall 12 mit einer Kapazität von jeweils 27,9 m³
- Errichtung einer einstufigen Abluftreinigungsanlage am Stall 13 verbunden mit Stall 11
- Erhöhung des Reinigungsgrades in Bezug auf Geruch von 70 % auf 80 % an allen Stallbereichen der BE 10.01 und BE 10.02

auf dem Grundstück in **39307 Demsin OT Kleindemsin**

Gemarkung: Kleindemsin

Flur: 13

Flurstücke: 22/27, 22/32, 22/37, 22/38, 10/1, 10/2, 60/5, 60/6, 22/35 Teilstück.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Immissionsprognose für Gerüche wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation durch eine Rinderanlage und zwei Biogasanlagen nachgewiesen, dass im Bereich der nächsten Wohnbebauung die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten werden und damit erhebliche Geruchsbelästigungen nicht zu erwarten sind.
- Da mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung keine Kapazitätserhöhung (Erhöhung der Tierplatzzahl) verbunden sein wird, der neue Stall 13 mit einer modernen und zertifizierten Abluftreinigungseinrichtung ausgerüstet wird und der Reinigungsgrad der vorhandenen Abluftreinigungsanlagen in Bezug auf Geruch erhöht wird, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit aus.
- Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass beim dem Betrieb der geänderten Anlage nur irrelevante Feinstaub(PM-10) –Immissionen ($< 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und irrelevante Gesamtstaubdepositionen ($< 10,5 \text{ mg} / (\text{m}^2/\text{s} \times \text{d})$) hervorgerufen werden. Durch die sehr geringen Feinstaub-Immissionen können auch schädliche Auswirkungen durch Keimbelastungen im Umfeld der Anlage zuverlässig ausgeschlossen werden.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde für die nächsten Wohnhäuser nachgewiesen, dass sowohl im Tagzeitraum als auch in der Nacht die Richtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Somit ergeben sich auch lärmseitig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit. Diese Einschätzung trifft auch auf die Auswirkungen durch Verkehrsgeräusche zu, da weiterhin nachts kein anlagenbezogener LKW-Verkehr vorgesehen ist.
- Anhand einer Prognose für Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der Anlage wurde nachgewiesen, dass es im Vergleich zur genehmigten Anlagenkonstellation (Anlagenbetrieb mit alten Stall 13) an allen relevanten Biotopen (u. a. Erlenbruchwald, Waldtümpel) zu einer Verbesserung der Immissionssituation kommen wird. Dies wird im Wesentlichen dadurch erreicht, dass durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage mit einem höheren Wirkungsgrad weniger Ammoniak emittiert wird.
- Aufgrund der geringen Ammoniakemissionen und der relativ großen Abstände zu den Natura 2000-Gebieten (Wasserschutzgebiet „Milow“ Zone 3, Wasserschutzgebiet „Genthin 1 Altenplathow“ Zone 3, Landschaftsschutzgebiet „Elbtalau“, EU Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“, Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“, FFH Gebiet 158 „Fiener Bruch“) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schwefelsäure, Desinfektionsmittel, Heizöl und Gülle) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik (zuverlässige Dichtheit der Anlagenteile, Lecküberwachung, wiederkehrende Dichtheitsprüfung), so dass von diesen Anlagenteilen keine Gefahren für Grund- und Oberflächenwasser ausgehen können.
Von den Dächern und befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser wird entweder in ein vorhandenes Lösch- und Regenwasserbecken eingeleitet oder am Anlagenstandort in der belebten Bodenzone versickert.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.
- Da sich weder die Geruchsimmissionen, noch die Staub- und Keimimmissionen gegenüber dem genehmigten Zustand erhöhen werden, ist mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu rechnen.
- Da es sich um einen Ersatzneubau eines seit den 1970er Jahren bestehenden Stallgebäudes handelt, ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Elbtalau“ sind ebenfalls nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine Tiefbauarbeiten verbunden. Somit können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale ausgeschlossen werden.
- Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

3. Sonstige Mitteilungen

137

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

**Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung
B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn - Heyrothsberge**

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte wurde beauftragt, die Vorplanung für das Straßenneubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplanes B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn - Heyrothsberge zu bearbeiten.

Aus diesem Grund lädt die Landesstraßenbaubehörde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung ein, um über die Planungsabsichten umfassend zu informieren.

Die Veranstaltung findet am 4. Juni 2019 um 18:00 Uhr in der Mehrzweckhalle Königsborn, Möckerner Straße 42, 39175 Biederitz OT Königsborn statt.

Gegenstand der Information sind insbesondere die Erläuterung der Planungsschritte und die Vorstellung des Untersuchungsrahmens für die Erfordernisse entsprechend Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.

Mit der Veranstaltung wendet sich die Landesstraßenbaubehörde an die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Magdeburg, der Einheitsgemeinde Biederitz und der Einheitsgemeinde Stadt Gommern. Über eine rege Teilnahme würden sich die Veranstalter freuen.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden